



Postanschrift:
Landkreis Oder-Spree, Breitscheidstr. 7, 15848 Beeskow

Bereich: Dezernat I
Jugend, Bildung, Soziales
und Gesundheit
Amt: Gesundheitsamt
Dienstgebäude: Beeskow, Brandstraße 39
Haus R
Telefon: 03366 35-2201
Telefax: 03366 35-1011

Datum: 08. Februar 2023

Der Landkreis Oder-Spree, vertreten durch den Landrat, erlässt auf Weisung des Ministeriums für Soziales, Gesundheit, Integration und Verbraucherschutz vom 01. Februar 2023 gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1, § 29, § 30 Infektionsschutzgesetz (Infektionsschutzgesetz) in Verbindung mit § 2 Absatz 3 und § 3 Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz in Verbindung mit § 131 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg folgende Allgemeinverfügung zur

Aufhebung der Allgemeinverfügung zur Absonderung von Verdachts- sowie positiv auf das Coronavirus getestete Personen

vom 6. Mai 2022 in Gestalt der letztmaligen 3. Änderung der Allgemeinverfügung vom 30. September 2022.

I. Entscheidung:

1. Die Allgemeinverfügung zur Absonderung von Verdachts- sowie positiv auf das Coronavirus getestete Personen vom 06. Mai 2022 in Gestalt der letzten 3. Änderung vom 30. September 2022 wird mit Wirkung **ab dem 13. Februar 2023** vollständig und ersatzlos **aufgehoben**.
2. Diese Allgemeinverfügung ist sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung wird im Wege der Notbekanntmachung nach § 3 Bekanntmachungsverordnung durch Veröffentlichung am 08. Februar 2023 auf der Webseite des Landkreises Oder-Spree unter www.landkreis-oder-spree.de/bekanntmachungen bekanntgegeben und tritt am **09. Februar 2023** in Kraft.

II. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landkreis Oder-Spree, Gesundheitsamt, Breitscheidstraße 7, 15848 Beeskow schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift erhoben werden.

Falls der Widerspruch in elektronischer Form eingelegt wird, ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur¹ zu versehen. Er ist unter der E-Mail-Adresse vps@l-os.de einzureichen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die unter <https://www.landkreis-oder-spree.de> unter dem Menüpunkt Impressum abrufbar sind.

Bei schriftlicher oder elektronischer Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der vorgenannten Behörde eingegangen ist. Sollte die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden, so würde dessen Versäumnis Ihnen zugerechnet werden.

III. Begründung:

Das SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen ist in den letzten Monaten deutlich gesunken. Die Situation in den Krankenhäusern ist ruhig, die Zahl der Corona-Patienten, die stationär versorgt werden müssen, ist deutlich zurückgegangen. Es werden auch immer weniger Menschen getestet. Nach der Coronavirus-Testverordnung des Bundes besteht bereits seit dem 16. Januar 2023 kein Anspruch mehr auf kostenlose Bürgertestung zur Freitestung, und Ansprüche auf Testung bestehen für Besucherinnen und Besucher, Angestellte und Bewohnerinnen und Bewohner bzw. Patientinnen und Patienten von medizinischen Einrichtungen nur noch bis einschließlich 28. Februar. Vor diesem Hintergrund ist es auch nach Aussage des Gesundheitsministeriums vom 31. Januar 2023 aus fachlicher Sicht vertretbar, die Absonderungs- und Isolationspflichten zum 13. Februar aufzuheben. Vor dem Hintergrund des rückläufigen Infektionsgeschehens stehen bereits auch die Aufhebung weiterer Schutzmaßnahmen durch den Bundes- und Landesgesetzgeber, wie der Entfall der Maskenpflicht im öffentlichen Personennahverkehr und im Regional- und Fernverkehr zum 02. Februar 2023.

Daher erfolgt hier eine vollständige und ersatzlose Aufhebung der derzeit noch bis zum 31.03.2023 geltenden 3. Allgemeinverfügung zur Absonderung von Verdachts- sowie positiv auf das Coronavirus getestete Personen vom 30. September 2022 mit Wirkung ab dem 13. Februar 2023.

Hinweis:

Wer krank ist und Symptome hat, soll zu Hause bleiben. Wie bei allen anderen Infektionskrankheiten auch, sollte sich dann jede mit dem Coronavirus infizierte Person **in Eigenverantwortung selbst isolieren**. Sprechen Sie bitte in diesen Fällen mit Ihrem Arzt oder Ärztin und Ihrem Arbeitgeber.

Rolf Lindemann
Landrat